1
2022

TREUHAND | SUISSE

EMPFEHLUNGEN ZUR FRÜHJAHRSSESSION DER EIDG. RÄTE

28. Februar bis 18. März 2022

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

BEIDE RÄTE 3

19.043. Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz. 3

20.078. Versicherungsaufsichtsgesetz. Änderung. 4

STÄNDERAT 5

18.3718. Mo. Nationalrat (WAK-NR). Berechnung des Beteiligungsabzugs (Verhinderung einer zusätzlichen Gewinnsteuerbelastung, die sich aus der Emission von Finanzinstrumenten durch die Konzernobergesellschaft und der konzerninternen Weitergabe der Mittel aus diesen Instrumenten ergibt). 5

19.3565. Mo. Nationalrat (Schneeberger). Digitale Vertragsabschlüsse breit ermöglichen. Schaffung einer digitalen Alternative zur eigenhändigen Vertragsunterzeichnung. 6

21.3686. Mo. Jositsch. Gesetzliche Grundlage für Homeoffice schaffen. 7

21.4188. Mo. Wicki. Homeoffice - gelebte und akzeptierte Flexibilität legalisieren. 7

21.077. BG über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen. 8

18.4292. Mo. Nationalrat (Schneeberger). Verhältnismässigkeit wahren. Schikanen im Vollzug beim Meldeverfahren zur Verrechnungssteuer stoppen. 9

20.3078. Mo. Burkart. Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im AHVG. Zinsabzug auf dem investierten Eigenkapital richtig bewerten. 10

NATIONALRAT 11

19.482. Pa.Iv. Regazzi. KMU von der Mediensteuer ausnehmen. 11

19.043. BEKÄMPFUNG DES MISSBRÄUCHLICHEN KONKURSES. BUNDESGESETZ.

02.03.2022 NATIONALRAT
07.03.2022 STÄNDERAT

Schuldner sollen das Konkursverfahren nicht mehr dazu missbrauchen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen und so andere Unternehmen auf unlautere Weise konkurrenzieren.

Schuldner können heute nach dem Konkurs sofort ein neues Unternehmen gründen und beispielsweise die bisherigen Angestellten, Arbeitsgeräte oder Einrichtungen übernehmen. Missbräuchliche oder unnötige Konkurse kommen leider zu oft vor und verursachen hohe volkswirtschaftliche Kosten.

Um das zu unterbinden, soll im Strafrecht ein gerichtlich ausgesprochenes Tätigkeitsverbot künftig zur Löschung der betreffenden Person im Handelsregister führen und die Öffentlichkeit im Handelsregister die Funktion einer im Register eingetragenen Person sehen können.

Es verbleibt noch eine Differenz: Der Ständerat hält weiterhin daran fest, dass auch staatliche Gläubiger bei Betreibungen zwingend auf einen Konkurs zielen. (Art. 43 SchKG). Der Nationalrat setzte sich bisher auf den Standpunkt, dass staatliche Gläubiger wie Steuerverwaltungen oder die Suva zwischen Betreibung auf Pfändung oder auf Konkurs frei wählen können sollten.

Die Rechtskommission des Nationalrats empfiehlt nun der Grossen Kammer, auf die Version des Ständerats einzuschwenken.

TREUHAND|SUISSE hatte sich bereits bisher für die ständerätliche Fassung bei Art. 43 ausgesprochen und empfiehlt Zustimmung zum Antrag der RK-N.

Chronologie:

26.06.2019	BR	Botschaft
31.05.2021	SR	Beschluss
30.09.2021	NR	Beschluss abweichend
01.12.2021	SR	Beschluss abweichend
14.01.2022	RK-N	Zustimmung zum SR

20.078. VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZ. ÄNDERUNG.

01.03.2022 NATIONALRAT
03.03.2022 STÄNDERAT

Das Versicherungsaufsichtsgesetz wird der Entwicklung im Versicherungsmarkt angepasst und setzt Vorgaben des Parlaments aus der Beratung des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) um. Das stärkt gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Versicherungssektors und den Kundenschutz.

Die Vorlage soll einen Rahmen schaffen, der die Versicherungsbranche stützt und die Versicherten schützt. Der Ständerrat hat als Zweitrat noch einige Differenzen zur Grossen Kammer offengelassen.

Die vom Nationalrat eingeführte Bestimmung (Art. 31 b), die es Versicherungen erlauben würde, im Bereich der Zusatzversicherung gemeinsam gegenüber den Leistungserbringern auftreten zu können, wurde vom Ständerat abgelehnt.

TREUHAND|SUISSE plädiert ebenfalls auf Streichung. Die Bestimmung bevorteilt einseitig die Versicherer und benachteiligt die Leistungserbringer.

Der Ständerat sprach sich auch gegen eine generelle Ombudspflicht aus, die den Kundenschutz stärken soll. Die Versicherer sollen sich zuerst selbst organisieren können, bevor ein Obligatorium geschaffen wird. TREUHAND|SUISSE ist auch hier der Ansicht wie der Ständerat, dass die obligatorische Schaffung einer Ombudsstelle überflüssig ist.

TREUHAND|SUISSE stellt sich auf den Standpunkt, dass unnötige Regulierungen in der Gestaltung der Zusammenarbeit und der Interessenvertretungen zu vermeiden sind.

Chronologie:

21.10.2020	BR	Botschaft
03.05.2021	NR	Beschluss
13.12.2021	SR	Beschluss abweichend

18.3718. MO. NATIONALRAT (WAK-NR). BERECHNUNG DES BETEILIGUNGSABZUGS (VERHINDERUNG EINER ZUSÄTZLICHEN GEWINNSTEUERBELASTUNG, DIE SICH AUS DER EMISSION VON FINANZINSTRUMENTEN DURCH DIE KONZERNOBERGESELLSCHAFT UND DER KONZERNINTERNEN WEITERGABE DER MITTEL AUS DIESEN INSTRUMENTEN ERGIBT).

03.03.2022 STÄNDERAT

Bundesrat und Nationalrat wollen die generelle Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Konzernfinanzierung im Rahmen der Reform der Verrechnungssteuer weiterverfolgen.

Das 2018 verabschiedete Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten verlangt punktuelle Anpassung der Berechnung des Beteiligungsabzugs bei der Konzernobergesellschaft systemrelevanter Banken. Damit soll verhindert werden, dass systemrelevante Banken aufgrund von Too-big-to-fail-Instrumenten zusätzlich steuerlich belastet werden, weil sie diese Instrumente über ihre Konzernobergesellschaft herausgeben müssen.

Der Bundesrat will die generelle Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Konzernfinanzierung im Rahmen der Reform der Verrechnungssteuer weiterverfolgen. Der Nationalrat begrüsst dieses Vorgehen und will den Bundesrat mit der Kommissionsmotion beauftragen, die Arbeiten an dieser Reformvorlage unverzüglich wiederaufzunehmen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt das Geschäft anzunehmen.

Chronologie:

04.09.2018	NR	Eingereicht
13.03.2019	NR	Annahme
14.01.2022	WAK-S	Antrag Annahme

19.3565. MO. NATIONALRAT (SCHNEEBERGER). DIGITALE VERTRAGSABSCHLÜSSE BREIT ERMÖGLICHEN. SCHAFFUNG EINER DIGITALEN ALTERNATIVE ZUR EIGENHÄNDIGEN VERTRAGSUNTERZEICHNUNG.

07.03.2022 STÄNDERAT

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung der Rechtsgrundlagen vorzuschlagen, damit künftig bei Vertragsabschlüssen mit einfacher Schriftlichkeit eine digitaltaugliche, durch Text nachweisbare Form als Alternative zur eigenhändigen Unterschrift zugelassen wird.

Das Schriftlichkeitskriterium ist nicht mehr zeitgemäss. Die rasche Digitalisierung der Wirtschaft und die sich ändernden Bedürfnisse der Gesellschaft machen es jedoch nötig, das Recht möglichst rasch an die technologischen Möglichkeiten und Anforderungen der heutigen Zeit anzupassen. Für Betreiber einer digitalen Plattform stellt das Schriftformerfordernis sogar ein Hindernis dar, welches eine vollständig automatisierte Geschäftsabwicklung verunmöglicht.

Das Bedürfnis, Verträge rechtsgültig digital zu unterschreiben, ist generell sehr gross. Solange bei den Verträgen aber eine handschriftliche Unterschrift benötigt wird, wird der Wirtschaft und der Gesellschaft die Möglichkeit verwehrt, digital zu arbeiten und so Geschäfte abzuwickeln.

Digitale Mechanismen wurden bereits entwickelt, um den Vertragsnehmern die nötigen Beweisstücke in die Hand zu geben, welche die Begründung ihres Vertrages unabänderbar dokumentieren.

Für TREUHAND|SUISSE steht fest: Das Schriftformerfordernis steht heute mehr denn je im Widerspruch zur rasch fortschreitenden Digitalisierung und zu den praktischen Bedürfnissen von Wirtschaft und Gesellschaft.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt daher die Motion anzunehmen.

Chronologie:

06.06.2019	NR Schneeberger	Eingereicht
21.08.2019	BR	Antrag auf Ablehnung
09.12.2020	NR	Annahme

21.3686. MO. JOSITSCH. GESETZLICHE GRUNDLAGE FÜR HOMEOFFICE SCHAFFEN.

21.4188. MO. WICKI. HOMEOFFICE. GELEBTE UND AKZEPTIERTE FLEXIBILITÄT LEGALISIEREN.

14.03.2022 STÄNDERAT

Der Bundesrat wird in beiden Vorstössen beauftragt, einen Vorschlag zu einer Anpassung der arbeitsrechtlichen Grundlage für die Arbeit im Homeoffice (Telearbeit) zu machen. Sie soll flexibel auf die Bedürfnisse der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden abgestimmt werden können.

Örtlich flexibles Arbeiten ist gesetzlich nicht explizit geregelt. Dies Arbeitsform hat aber in den letzten Jahren während der Corona-Pandemie massiv an Bedeutung gewonnen. Beide Vorstösse wollen bezüglich Definition, Anwendungsbereich, Gesundheitsschutz als auch bezüglich Arbeits- und Ruhezeiten Klarheit und Sicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer schaffen.

Bezüglich der Flexibilisierung der Arbeits- und Ruhezeiten im Homeoffice wurde bereits der Pa.Iv. Burkart «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice» (16.484) von beiden Räten Folge gegeben. Ihre Behandlung wurde jedoch zurückgestellt, um die Vorlage zur Erfüllung der Pa.Iv. Graber «Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle» (16.414) abzuwarten.

TREUHAND|SUISSE setzt sich im Rahmen der Pa.Iv. Graber für ein modernes, flexibles Jahresarbeitszeitmodell ein. In Ergänzung zur Pa.Iv. Graber sind die in der Pa.Iv. Burkart vorgesehenen Anpassungen für das Homeoffice namentlich im Bereich einer flexibleren Ruhezeitenregelung und einer bewilligungsfreien Sonntagsarbeit zu begrüssen. Aus Sicht von TREUHAND|SUISSE sollen daher jetzt nicht Regelungen verabschiedet werden, die einer sinnvolleren Gestaltung des Arbeitsrechts später im Weg stehen würden.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Ablehnung beider Motionen.

Chronologie Mo. Jositsch:

10.06.2021	SR Jositsch	Eingereicht
25.08.2021	BR	Antrag auf Ablehnung
29.09.2021	SR	Zuweisung an Kommission

Chronologie Mo. Wicki:

30.09.2021	SR Wicki	Eingereicht
24.11.2021	SR	Antrag auf Ablehnung
15.12.2021	SR	Zuweisung an Kommission

21.077. BUNDESGESETZ ÜBER DIE BESTEUERUNG VON LEIBRENTEN UND ÄHNLICHEN VORSORGEFORMEN.

15.03.2022 STÄNDERAT

Der Bundesrat schlägt vor, den steuerbaren Ertragsanteil der Leibrenten und ähnlicher Vorsorgeformen der Säule 3b zu flexibilisieren.

Leibrenten und werden bei der aktuellen Zinslage zu hoch besteuert. Bei Leibrenten wird heute ein Anteil von 40 % als pauschaler Ertragsanteil besteuert. Im derzeitigen Zinsumfeld entsteht daraus eine Überbesteuerung.

Künftig soll bei Leibrentenversicherungen der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung in Abhängigkeit des Höchstzinssatzes der FINMA berechnet werden. Allfällige Überschussleistungen sollen zu 70 % steuerbar sein. Bei Leibrenten und Verpfründungen wird der steuerbare Ertragsanteil neu in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen ermittelt.

TREUHAND|SUISSE begrüsst die Neuregelung, um eine Überbesteuerung zu vermeiden. Die vorgesehene Bemessungsformel kann jedoch bei hohen Zinsen dazu führen, dass sich der steuerbare Anteil wiederum bei 40 % oder höher bewegt. Daher sollte eine Obergrenze eingeführt werden. Angemessen wäre etwa eine maximale Besteuerungsgrenze bei 50 % der Leibrente.

Die Einführung eines Meldeverfahrens, wie sie der Bundesrat vorsieht, ist aus Sicht von TREUHAND|SUISSE überflüssig. Die Versicherer haben den Steuerpflichtigen bereits eine schriftliche Bescheinigung auszustellen (Art. 127 Abs. 1 Bst. c DBG). Diese können dazu verpflichtet werden, die Bescheinigung mit der Steuererklärung einzureichen, die Steuerverwaltungen erhalten so die notwendigen Informationen für die Besteuerung. Ein zusätzliches Meldeverfahren würde zu Doppelspurigkeiten und unnötigem administrativen Aufwand führen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt Eintreten auf die Vorlage und die oben genannten Anpassungen in der Detailberatung.

Chronologie:

24.11.2021	BR	Botschaft
14.01.2022	WAK-SR	Eintreten

18.4292. MO. NATIONALRAT (SCHNEEBERGER). VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT WAHREN. SCHICKANEN IM VOLLZUG BEIM MELDEVERFAHREN ZUR VERRECHNUNGSSTEUER STOPPEN.

15.03.2022 STÄNDERAT

Der Bundesrat wird aufgefordert, Weisungen zu erlassen, die das Verhältnismässigkeitsprinzip wiederherstellen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann zwar keine Verzugszinsen bei verspäteter Einreichung der Verrechnungssteuer-Deklaration verlangen, dafür aber Bussen aussprechen. Sie tut dies vermehrt in unverhältnismässiger Weise. So kommt es vor, dass eine kleine Verspätung von rund zehn Tagen mit bis zu 5000 Franken gebüsst wird, währen die Steuerverwaltung selbst mit einem achtmonatigen Verzug bei der Verarbeitung der Eingänge in ihr IT-System arbeitet. Zudem akzeptiert sie als Nachweis für die zeitgerechte Einreichung der Dokumente nicht einmal einen eingeschriebenen Brief.

Dieses Verhalten der ESTV ist unverhältnismässig. Sie kann nicht Verzugszinsen durch Bussen ersetzen; das widerspricht eindeutig dem Willen des Gesetzgebers. Auch darf sie nicht formalistisch in der Bearbeitung der Vorgänge, namentlich im Nachweismass für die termingerechte Einreichung des Formulars 106, sein.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Motion anzunehmen.

Chronologie:

14.12.2018	FDP	Eingereicht
27.02.2019	BR	Antrag auf Ablehnung
17.12.2020	NR	Annahme

20.3078. MO. BURKART. EINKOMMEN AUS SEBSTSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT IM AHVG. ZINSABZUG AUF DEM INVESTIERTEN EIGENKAPITAL RICHTIG BEWERTEN.

17.03.2022 STÄNDERAT

Der Bundesrat wird beauftragt, im AHV-Gesetz bei der Berechnung des Zinssatzes die jährliche Durchschnittsrendite der Anleihen der nicht öffentlichen inländischen Schuldner zuzüglich eines marktüblichen Risikozuschlags zu berücksichtigen.

Artikel 9 Absatz 2. Buchstabe f AHVG legt die Berechnungsmethode für die Höhe des Zinsabzuges auf dem investierten Eigenkapital für die Abrechnung der AHV fest. Sie berücksichtigt allein kotiertes Fremdkapital. In den Wirtschaftswissenschaften und der Praxis gilt aber, dass der Eigenkapitalzins höher sein muss als derjenige für das Fremdkapital, schliesslich ist Eigenkapital risikoreicher als Fremdkapital. Deshalb muss die gesetzliche Berechnungsformel für die Bestimmung des Zinsabzuges für Eigenkapital einen risikoadäquaten Zuschlag auf die kotierten Fremdkapitalzinsen vorsehen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Motion anzunehmen.

Chronologie:

09.03.2020	SR Burkart	Eingereicht
20.05.2020	BR	Antrag auf Ablehnung
03.06.2020	SR	Zuweisung an Kommission zur Vorberatung
17.02.2022	SGK-SR	Antrag auf Ablehnung

19.482. PA.IV. REGAZZI. KMU VON DER MEDIENSTEUER AUSNEHMEN.

EVTL. 03.03.2022 NATIONALRAT

Unternehmen mit weniger als 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollen von der Abgabe für Radio und Fernsehen befreit werden. Lernende werden nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angerechnet.

Mit einer Ausnahme der KMU von der Unternehmensabgabe können kleine und mittlere Unternehmen entlastet werden, welche in vielen Fällen zwar hohe Umsätze, aber nur tiefe Margen ausweisen und deshalb durch die Abgaben besonders stark belastet sind. Die zuständige Fernmelde- und Verkehrskommission des Nationalrats sieht – im Gegensatz zur ständerätliche Schwesterkommission – in den Unternehmensabgaben eine ungerechtfertigte Belastung.

TREUHAND|SUISSE begrüsst jegliche Entlastung der KMU. Zwar wurden 2021 im Rahmen des Massnahmenpaktes zur Medienförderung bereits Korrekturen angebracht. Dennoch erachten wir wie die Mehrheit der FVK-NR die Umsatzhöhe nicht als geeignete Referenz für die Festlegung der Tarife. Insbesondere KMU mit hohen Umsätzen, aber tiefen Gewinnmargen erleiden dadurch eine allzu starke Belastung.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme der Pa.Iv. Regazzi.

Chronologie

19.09.19	NR Regazzi	Eingereicht
17.02.2020	FVK-NR	Folge geben
15.04.2021	FVK-SR	Keine Folge geben
22.11.2021	FVK-NR	Folge geben

Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE
Kontakt: kommunikation@treuhandsuisse.ch

Ergänzende Auskünfte:
Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

061 976 94 94
079 233 84 80

Erscheinungsweise:
4-5x pro Jahr

Ausgabe 1-22 vom 01.03.2022

www.treuhandsuisse.ch

Der POLIT|FLASH 1/2022 wurde auf Deutsch erstellt.

TREUHAND|SUISSE ist das Sprachrohr der KMU-Treuhänder*innen in der Schweiz, welche wiederum unser wirtschaftliches Rückgrat, die Schweizer KMU, allumfassend betreuen. Wir sorgen für Gehör auf nationaler Ebene und vernetzen Treuhänder*innen regional.

TREUHAND|SUISSE ist nah an seinen 2'300 KMU-Mitgliedern, welche sich bei uns seriös und persönlich betreut fühlen. Diese Nähe und Fachkompetenz auf dem Gebiet des KMU-Treuhands machen uns einzigartig. Genau dort schaffen wir durch Weiterbildung und Informationen einen entscheidenden Mehrwert.